

TRAVEL IUS

Ausgabe 11, 18. Oktober 2024

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius>

1. Diebstahl im Flugzeug

2. Neue Haftung auf dem Rhein und anderen europäischen Flüssen

3. Einreisebestimmungen Grossbritannien

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Wer auf Reisen geht, trifft nicht nur nette Menschen. Es gibt auch solche, die es aufs Stehlen abgesehen haben. Wie sieht da die Haftung im Flugzeug aus?

Auf den 1. August sind neue Haftungsbestimmungen für die Rheinschifffahrt und andere europäische Flüsse in Kraft getreten, die auch wichtig für die Reisebranche sind.

Und wenn wir schon bei Neuem sind, bitte die neuen Einreisevorschriften für Grossbritannien schon jetzt beachten.

Viel Vergnügen mit diesen "Travel ius".

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Sie dürfen diesen Newsletter gerne an interessierte Leserinnen und Leser weiterleiten, hier kann man «Travel ius» [abonnieren](#). Wer den Newsletter als PDF-Datei downloaden möchte, [hier der Link](#).

Wir beraten Sie bei der rechtlichen Gestaltung von Websites, Anmeldeformularen, Flyern, Prospekten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutzbestimmungen usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Hier geht es zum Formular: <https://www.reisebuererecht.ch/kontakt>

1. Diebstahl im Flugzeug

Travelnews.ch hat am 11. Oktober 2024 über die Diebstähle in Flugzeugen informiert (<https://www.travelnews.ch/on-the-move/27294-das-risiko-an-bord-bestohlen-zu-werden.html>). Nun wie haften Fluggesellschaften bei solchen Diebstählen?

Internationale Flüge unterstehen dem Montrealer Übereinkommen (das ist das Nachfolgeübereinkommen des Warschauer Abkommens). Das Montrealer Übereinkommen regelt die

Haftung für Verlust, Beschädigung und Zerstörung des **Reisegepäcks**. Es wird zwischen aufgegebenem Reisegepäck und Kabinengepäck unterschieden.

Hier geht es um das Kabinengepäck. Also das Gepäck, welches man mit in die Kabine nimmt. **Dieses Gepäck bleibt in der Obhut des Passagiers**. Diese Obhut ist wichtig. Sie bedeutet, dass der Fluggast weiterhin über das Gepäck (körperlich) verfügen kann. Er kann es unter seinen Sitz schieben oder ins das Gepäckfach (overhead bin) legen usw. Das heisst auch, es bleibt in **seiner Verantwortung**. Kommt das Gepäck während des Fluges abhanden, haftet die Fluggesellschaft nicht. Eine Haftung der Fluggesellschaft kommt nur in Frage, wenn man ihr ein Verschulden vorwerfen kann. Dieses müsste der Passagier beweisen. Dabei hat die **Fluggesellschaft keine Überwachungspflicht**. Sie kann nicht wissen, wer wem welches Gepäck gehört.

Zudem ist anzufügen, dass die Fluggesellschaft für das Gepäck (aufgegebenes Gepäck wie Kabinengepäck zusammen) für **maximal etwa CHF 1300.00 haftet**. Dabei wird nicht etwa der Neuwert, sondern der aktuelle Wert (**Zeitwert**) vergütet. Das heisst, bei einem fünfjährigen Laptop gibt es nicht mehr sehr viel.

Wertsachen usw. sollten immer bei sich getragen werden, auch wenn sie versichert sind. Denn Versicherungen können Leistungen verweigern, wenn grobe Fahrlässigkeit zum Schaden geführt hat. Wer Wertsachen weit weg von seinem Sitz ins Gepäckfach legt, muss damit rechnen, dass die Versicherung grobe Fahrlässigkeit geltend macht.

2. Neue Haftung auf dem Rhein und anderen europäischen Flüssen

Auf den 1. August 2024 ist das «Strassburger Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt, CLNI 2012» für die Schweiz in Kraft getreten. Dieses Abkommen beschränkt die Haftung bei Personenschäden. Davon profitieren die Schiffseigentümer und Charterer. Und auch Flusskreuzfahrtenveranstalter (ohne Eigentümer oder Charterer zu sein) aufgrund von Art. 14 Abs.3 PauRG. Die Haftungssumme berechnet sich aufgrund der zulässigen Passagierzahl multipliziert mit 100'000 SZR (Sonderziehungsrechte, ca. CHF 115'000). Die minimale Summe beträgt 2'000'000 SZR (ca. 2'300'000 CHF).

Das Abkommen gilt auch für andere Flüsse usw. – Hier geht es zum amtlichen Text <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2024/302/de>

3. Einreisebestimmungen Grossbritannien

Auf den 2. April 2025 treten für Schweizer und europäische Bürger neue Einreisebestimmungen für Grossbritannien in Kraft. Ab dem 2. April 2025 benötigt man eine «electronic travel authorisation», diese kann ab dem 4. März 2025 beantragt werden. Die ETA gibt nur die Erlaubnis, britischen Boden zu betreten. Sie gibt keinen Anspruch auf Einreise. Die border control entscheidet dann über die Einreise.

Reiseveranstalter müssen schon jetzt die Reisenden auf die neuen Vorschriften für Reisen ab dem 2. April 2025 hinweisen, so auch Reisende für bereits gebuchte Reisen.

Wir beraten Sie gerne in allen rechtlichen Fragen rund ums Reisen, beim Verfassen von Reisebedingungen, Datenschutzhinweisen, Gestaltung von Websites, Katalogen, korrekte Preisbekanntgabe usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit

Rolf Metz, Rechtsanwalt

© Rolf Metz, 2024

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Postfach 509, CH-6614 Brissago

Telefon 091 793 03 54

info[at]reisebuerorecht.ch

<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.